

Stiftung „Hilfe für Familien in Not  
-Stiftung des Landes Brandenburg-“  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, Haus D  
14467 Potsdam

***Familie ist da, wo Kinder sind, wo Menschen ihr Leben teilen und wo Generationen füreinander Verantwortung tragen.  
Unvorhergesehene Notlagen und persönliche Konfliktsituationen führen manchmal dazu, dass Familien oder werdende Mütter sich dieser Verantwortung zeitweise nicht mehr gewachsen fühlen und Hilfe in finanziellen Notlagen benötigen. Die Stiftung „Hilfe für Familien in Not -Stiftung des Landes Brandenburg-“ hilft in diesen Fällen subsidiär und möchte damit auch einen Beitrag zur Vermeidung von Kinderarmut leisten.***

## **G r u n d s ä t z e**

### **für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ im Land Brandenburg vom 24. Mai 2007 geändert am 10.12.2015**

---

1. Die Bewilligung von Mitteln aus der Bundesstiftung setzt voraus, dass der Antrag **vor der Geburt des Kindes** bei der Geschäftsstelle eingeht. Es wird ein Zuschuss gewährt, der sich an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln der Stiftung orientiert. Der Antrag wird in jedem Fall über eine Schwangerenberatungsstelle eingereicht.
2. Die Vergabe der Stiftungsmittel setzt den Nachweis der Schwangerschaft und der Geburt voraus. Der Antrag enthält eine umfassende Darstellung der besonderen Notlage der Schwangeren.
3. Hilfen aus Stiftungsmitteln können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, gewährt werden, insbesondere für
  - a) die Erstausrüstung des Kindes,
  - b) die Weiterführung des Haushalts,
  - c) die Wohnung und Einrichtung,
  - d) die Betreuung des Kleinkindes.Die Tilgung von Schulden aus Mitteln der Bundesstiftung ist in der Regel ausgeschlossen.

4. Leistungen der Stiftung setzen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ voraus, dass die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Stiftungshilfen werden nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen gewährt oder zugesagt.
5. Bundesstiftungsmittel können grundsätzlich von allen schwangeren Frauen beantragt werden. Sie sollen für Hilfen an werdende Mütter zur Verfügung stehen, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Ein Rechtsanspruch auf Hilfe besteht nicht.
6. Die Antragstellerin hat den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg für den Zeitpunkt der Antragstellung und für den jeweiligen Bedarfszeitraum gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen der Beratungsstelle nachzuweisen. Mit Beendigung der Wohnsitznahme bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes im Land Brandenburg erlischt die Leistungserbringung. In Fällen besonderer Not kann auch Asylbewerberinnen aus Mitteln der Bundesstiftung geholfen werden.
7. **Stiftungshilfen können nur gewährt werden, wenn die Summe der Bezüge aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nichtverheirateter Partner sowie deren Vermögen die Grenzen gemäß § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung nicht übersteigt.**

Eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn die Bezüge

- bei Alleinstehenden / Alleinerziehenden nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes;
- bei Paaren / Lebensgemeinschaften - nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes und
- bei Kindern und erwachsenen Haushaltsangehörigen – nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Eine Vermögensgrenze von 15.500 Euro darf nicht überschritten werden.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Brutto-Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die die Antragstellerin und/oder die sonstigen Haushaltsangehörigen haben.

Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes als nachgewiesen anzusehen.

Ggf. kann unabhängig von o.g. Einkommensgrenzen jedoch unter Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit vorliegen, wenn Einkünfte nach dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Die jeweiligen Bescheide sind der Beantragung von Stiftungsleistungen beizufügen.

8. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in der Regel der Beratungsstelle nachzuweisen, sonst unter Berücksichtigung des Einzelfalls glaubhaft zu machen.
9. Hilfen nach § 4 des Stiftungsgesetzes können auch insbesondere für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden.  
Dabei können Hilfen der Bundesstiftung für Zeiten nach der Geburt nur für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.
10. Darüber hinaus können Hilfen der Bundesstiftung, wenn keine Ansprüche auf gesetzliche Leistungen gegeben sind, bei Schülerinnen, alleinstehenden Auszubildenden / Studentinnen oder wenn sich der Lebenspartner der Antragstellerin in einer Ausbildung oder Studium befindet, zusätzlich erbracht werden, für:
  - Wohnungseinrichtung,
  - fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung bzw. zur Sicherung der Ausbildung,wobei die Hilfen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes nach der Geburt 36 Monate nicht überschreiten sollen. Voraussetzung ist hierfür, dass ein Erstantrag vor der Geburt an die Bundesstiftung gestellt worden ist.

Die notwendigen Hilfen müssen gesondert begründet werden.

Von der jeweiligen Bildungseinrichtung oder dem Betrieb ist der Nachweis der Ausbildung anhand von Zwischenprüfungen oder des Bildungsabschlusses beizubringen und/oder wird im Einzelfall zwischen der Geschäftsstelle der Stiftung und Antragstellerin vereinbart.

11. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfeleistung trifft die Geschäftsstelle der Stiftung „Hilfe für Familien in Not -Stiftung des Landes Brandenburg-“. Dies wird der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt und gilt vorbehaltlich bis zur Einreichung eines Geburtsnachweises in der Geschäftsstelle der Stiftung. Die bewilligten Mittel dürfen nur gemäß dem Stiftungszweck verwendet werden. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung durch Belege von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei grob zweckwidriger Verwendung der Mittel sind diese zurückzuzahlen.

12. Über Hilfeanträge wird in der Regel abschließend und umfassend entschieden. Nachbewilligungen sind nur möglich, wenn grundlegende Änderungen eingetreten sind.
  
13. Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und müssen von den Antragstellern nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Missbrauchsfällen notwendig ist.
  
14. Wenn die Summe der Bezüge aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner zwar die Grenzen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit nach Punkt 7 übersteigt, außergewöhnliche Umstände aber zu einer unzumutbaren finanziellen Notlage führen würden, ist dies von der Antragstellerin gesondert zu begründen. Die Geschäftsstelle prüft diese möglichen Härtefälle in Abstimmung mit dem Vorstand. In jedem Fall sind allerdings die Grenzen gemäß § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) einzuhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. (Härtefallregelung).

-----